

Amtsblatt

G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang Köln, 22. Januar 2024 Nummer 3

Inhaltsangabe:					
C 51.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen Satzung für die Medizin Campus Düren AöR	Seite 26		Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen	Seite 30 Seite 30
52. C	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesb Villa Bülbring, Bonn Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	auten Seite 30	E 57. 58.	Sonstiges Liquidation hier: Interessengemeinschaft Im Falkenhorst e. V. Liquidation hier: Wir für de Pänz e. V.	Seite 30
53.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 30			
54.	Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 30			

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

51. Satzung für die Medizin Campus Düren AöR

(nachfolgend "Anstalt" genannt)

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 5 Abs.1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), haben der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 und der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- Die Medizin Campus Düren AöR ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen des Kreises Düren und der Stadt Düren in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs. 1 GKG NRW. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- Die Anstalt führt den Namen "Medizin Campus Düren AöR". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düren, Bismarckstraße 16.
- 4. Das Stammkapital beträgt 50.000,- €. Das Stammkapital zu jeweils 50 % von den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren wie folgt eingebracht:

Kreis Düren: 25.000,- €

Stadt Düren: 25.000,- €

§ 2

Gegenstand der Anstalt öffentlichen Rechts

- Gegenstand der Anstalt ist die Finanzierung, der Bau und die Bewirtschaftung von Immobilien, die der Krankenhaus Düren gGmbH als gemeinsames Tochterunternehmen von Kreis und Stadt Düren in der Ausübung ihrer Geschäftsfelder dienlich sind.
- 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das gemeinsame Kommunalunternehmen

- a. die erforderlichen Grundstücksflächen und Immobilien erwerben
- b. alle hiermit zusammenhängende oder dem Unternehmensziel förderlichen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen (wie z. B. Finanzierung, Bau, Verpachtung und Vermietung, Bewirtschaftung)
- 3. Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Organe

- 1. Organe der Anstalt sind
 - a. der Vorstand (§ 4)
 - b. der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger Kreis Düren und Stadt Düren.
- 3. Die Befangenheitsvorschriften der §§ 28 KrO und 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Anstalt befugt. Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.
- Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Zudem legt er auch die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder fest und gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine (auch wiederholte) erneute Bestellung ist zulässig.
- Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu un-

terrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und des diesem beigefügten Stellenplans. Die Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten des der beamtenrechtlichen Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt entsprechenden Tarifbereichs sind dem Verwaltungsrat vorbehalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

 Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Träger Kreis Düren und Stadt Düren und acht weiteren Mitgliedern, von denen jeder Träger vier benennt.

Sofern bei der Stadt Düren ein Beigeordneter bestellt ist, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören, vertritt dieser anstelle des Bürgermeisters die Stadt Düren im Verwaltungsrat. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, entscheidet der Bürgermeister.

Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt; der Landrat des Kreises Düren wird durch den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises Düren vertreten; der Bürgermeister der Stadt Düren bzw. der die Stadt Düren vertretende Beigeordnete wird durch einen von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadtverwaltung Düren vertreten.

- Den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen Stellvertreter wählt der Verwaltungsrat aus seinen Reihen.
- 3. Die acht weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag bzw. vom Stadtrat aus ihren jeweiligen Mitgliedern und sachkundigen Bürgern gewählt.
- 4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistages bzw. des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihm. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder durch den Kreistag bzw. durch den Stadtrat weiter aus.
- 5. Der Verwaltungsrat hat den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung je Sitzung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung legen die Träger Kreis Düren und Stadt Düren fest. Weitere Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.

- 7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8. Die Kämmerer des Kreises Düren und der Stadt Düren oder ein von ihnen benannter Beamter oder Beschäftigter der jeweiligen Gebietskörperschaft können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für sie gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 4 KUV gleichermaßen.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a. Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs bzw. des gewöhnlichen Rechtsverkehrs hinausgehen und deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag überschreiten;
 - die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen für den Vorstand übersteigen;
 - die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsord nung für den Vorstand festgelegter Betrag überstiegen wird;
 - d. der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing verträgen für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins den in der Geschäftsord nung für den Vorstand festgelegten Betrag übersteigt;
 - e. die Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenze übersteigt;
 - f. der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- 4. Der Verwaltungsrat entscheidet über die in den §§ 114 a GO NRW, 27 und 28 GkG und der KUV genannten Angelegenheiten sowie über:
 - die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Veränderung der Beteiligung;
 - b. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnis ses des Vorstandes, die Entlastung des Vorstands und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand;
 - c. den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer

Geschäftsordnung für den Vorstand;

- d. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- e. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
- f. die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- h. die Ergebnisverwendung;
- i. die Entlastung des Vorstandes;
- Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.

In den Fällen der Buchstaben a und j bedarf es der Zustimmung der Vertretungen aller Träger.

5. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KUV auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Soweit bis zur ersten Wahl eines Vorsitzenden noch kein Vorstand bestellt ist, wird die Anstalt gemeinschaftlich von den Hauptverwaltungsbeamten der Träger vertreten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.
- 2. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zwei ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- 3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 5. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt

- oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8. Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Er hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht.
- 9. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese werden von dem Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und der Schriftführung unterzeichnet. Die Niederschriften sind nach ihrer Fertigstellung unverzüglich allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden. Werden gegen eine Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.
- 10. Die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle von Kreis Düren und Stadt Düren erhalten zudem parallel zu den anderen Mitgliedern die Einladungen zu den Sitzungen samt Anlagen, die gefassten Beschlüsse und alle Niederschriften.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Medizin Campus Düren AöR" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen

- Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- 2. Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig zur Feststellung vorzulegen, dass sie vor

Beginn des Planjahres erfolgen kann. Der Wirtschaftsplan ist gleichzeitig der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle der Träger Kreis Düren und Stadt Düren zuzuleiten.

- 3. Die Betragsgrenze nach § 18 Abs. 5 KUV NW, bei dessen Überschreitungen Mehrauszahlungen der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.
- Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- 5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle der Träger zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 6. Den Trägern stehen die Rechte aus § 116 Abs. 6 Satz 2 GO NRW zu. Die Anstalt öffentlichen Rechts hat die benötigten Informationen und Nachweise auf entsprechende Anforderung hin zuzuleiten.
- 7. Die Vorschriften zu öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach der entsprechenden Vorschrift der Hauptsatzung des Trägers Kreis Düren in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt Düren hat in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichungen hinzuweisen.
- 8. Die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sind anzuwenden.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln; seine Dauer ist nicht beschränkt.

§ 12 Auflösung

- Die Auflösung der Anstalt bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der beiden Träger Kreis Düren und Stadt Düren.
- 2. Im Falle der Auflösung der Anstalt gelten folgende Regelungen:
 - a) Das nach der Abwicklung der Anstalt verbleibende Vermögen fällt gemäß dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital der Anstalt an die Anstalts-

träger Kreis Düren und Stadt Düren. Konkrete Regelungen zur Verteilung des Vermögens, insbesondere der nicht liquiden Mittel, treffen die Anstaltsträger untereinander.

- b) Falls nach der Abwicklung der Anstalt offene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse bestehen, übernehmen die Anstaltsträger Kreis Düren und Stadt Düren diese unter Berücksichtigung vorrangiger Sicherheiten und im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zueinander. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, erklären sie die gesamtschuldnerische Haftung für diese Sachverhalte. Konkrete Regelungen zur Verteilung, treffen die Anstaltsträger untereinander.
- c) Das zum Zeitpunkt der Auflösungsbeschlüsse in der Anstalt beschäftigte Personal wird von den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital übernommen. Konkrete Regelungen zur Übernahme regeln die Anstaltsträger untereinander.
- d) Können sich die Anstaltsträger Kreis Düren und Stadt Düren bezüglich der Verteilungen nach den Absätzen a) bis c) nicht einigen, legen sie die offenen Sachverhalte der Bezirksregierung Köln zur Entscheidung vor.
- e) Die Träger können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungen abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- Der Public Corporate Governance Kodex (Beteiligungsrichtlinie) für Beteiligungen des Kreises Düren ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen. Sie ist gegenüber beiden Trägern gleichermaßen anzuwenden.
- Die Gesamtabschlussrichtlinien der Träger sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden.
- 3. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 sowie der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 7. Dezember 12.2023 haben gem. § 27 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) übereinstimmend die Änderung der Anstaltssatzung der Medizin Campus Düren AöR beschlossen.

Die Änderung der Anstaltssatzung wird hiermit gemäß § 27 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende geänderte Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 10. Januar 2024 Bezirksregierung Köln Az. 31.1.5.4

> Im Auftrag gez. Steireif

> > ABl. Reg. K 2024, S. 26

52. Denkmalschutz h i e r: Unterschutzstellung von Landesund Bundesbauten Villa Bülbring, Bonn

Bezirksregierung Köln Az. 35.4.15-02.116

Köln, den 15. Januar 2024

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal

Villa Bülbring/ehemaliges Gästehaus der Bayerischen Landesvertretung, Raiffeisenstraße 1, Bonn

Die Eintragung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 4182 am 4. Januar 2024.

Im Auftrag gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2024, S. 30

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

53. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer 3072762895.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 4. April 2024

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. Januar 2024

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 30

54. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000645006 und 3000645014 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert,

binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, 11. Januar 2024

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 30

55. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 313090078, 3071669976.

Aachen, den 9. Januar 2024

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 30

56. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtsparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382218725 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Januar 2024

Stadtsparkasse Wermelskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 30

E Sonstiges

57. Liquidation hier: Interessengemeinschaft Im Falkenhorst e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2023 wurde der Verein (AG Köln, VR 6799) aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 30

58. Liquidation h i e r: Wir für de Pänz e. V.

Der Verein "Wir für de Pänz. e. V." (AG Köln, VR 15598) mit Sitz in 51063 Köln, Züricher Weg 7a, ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. November 2023 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 30



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 ${\bf \pounds}$ berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.